

Eine Schriftenreihe der
Kompetenzentren
Selbstbestimmt Leben NRW

KSL

KONKRET #1 DAS PERSÖNLICHE BUDGET

*Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung alternativ zur Dienst- und Sachleistung.
Es ermöglicht den Leistungsberechtigten eine größere Flexibilität und Freiheit. Menschen mit Behinderung bestimmen mit dem Persönlichen Budget selbst, welche Unterstützung sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen und wo sie diese Leistung einkaufen wollen.*

KSL KONKRET #1
DAS PERSÖNLICHE
BUDGET
EIN WEG ZU MEHR
SELBSTBESTIMMUNG

**DER WEG IST
NICHT LEICHT, ABER
ER LOHNT SICH.**





VORWORT

**„WEGE ENTSTEHEN
DASS MAN SIE GEHT
FRANZ KAFKA**

Ein konkreter Weg zu mehr Freiheit und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist das Persönliche Budget. Dieser Weg ist jedoch oftmals schwer zu finden und wird daher nur selten begangen. Es fehlt zu häufig an deutlichen Hinweisschildern und Markierungen, erfahrenen Wegbegleitern, offenen Zugängen und mutigen Pfadfindern.

Seit 2008 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit Behinderung, die von ihnen benötigte Unterstützung entsprechend ihren Bedürfnissen und Vorstellungen zu organisieren. Durch den deutlichen Zugewinn an individuellen Wahlmöglichkeiten können sie ihr Leben aktiv selbst gestalten

DADURCH, T“

und sind nicht darauf angewiesen, Hilfe passiv anzunehmen. Mehr Selbstbestimmung führt zu einer höheren Lebensqualität. Die Inanspruchnahme Persönlicher Budgets bleibt bisher jedoch deutlich hinter den bestehenden Erwartungen zurück. Daher fordert der aktuelle **KOALITIONSVERTRAG** (2017-2022) des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Das Instrument des Persönlichen Budgets soll mithilfe vereinfachter Verfahren und qualifizierter Beratung weiterverbreitet werden.“

Die Gründe für die geringe Nutzung des Persönlichen Budgets sind vielfältig. Wissenschaftliche Untersuchungen (z.B.: Kampmeier, Kraehmer, Schmidt: Das Persönliche Budget, 2014) haben folgende Faktoren als besonders hinderlich identifiziert:

- **Wissensdefizite und mangelnde Information zum Thema ‚Persönliches Budget‘**
- **komplizierte und langwierige Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- **fehlende praktische Erfahrungen bei Leistungsträgern und Leistungsanbietern**
- **Skepsis, negative Vorurteile und mangelnde Motivation bei vielen beteiligten Akteuren**
- **zu wenig kompetente Beratung auf diesem Feld**

Mit dieser Broschüre wirken die nordrhein-westfälischen Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) diesem Wissens- und Informationsdefizit entgegen. Insbesondere Beratungsstellen, Leistungsträger, Leistungserbringer und potenzielle Budgetnutzende sollen kompakt informiert und ermutigt werden, sich aktiv für eine stärkere Nutzung des Persönlichen Budgets einzusetzen. Die KSL setzen mit dieser ersten Veröffentlichung der Reihe ‚KSL KONKRET‘ eine wichtige Wegmarkierung.

‚Teilhabe statt Fürsorge‘ so lautet die Botschaft mit der die KSL den Weg zu mehr Selbstbestimmung ebnen wollen. Auf den nachfolgenden Seiten werden daher die einzelnen Schritte zum Persönlichen Budget detailliert dargestellt und ganz konkrete

Hinweise für eine erfolgreiche Antragstellung gegeben. Die Zitate der interviewten Personen belegen eindrücklich, wie sich die Lebensqualität durch die Nutzung des Persönlichen Budgets verbessert.

Die Broschüre ist Bestandteil einer umfangreichen Kampagne der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben:

„Persönliches Budget – Mehr als Geld“. Die Kampagne umfasst verschiedene Veranstaltungsformate, eine Wanderausstellung zum Persönlichen Budget und zahlreiche Angebote zum Dialog. Mehr Informationen dazu finden Sie unter: www.ksl-nrw.de.

Hier können Sie zudem die Broschüre als barrierefreies Dokument herunterladen. Sie können diese aber auch kostenfrei bei den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) erhalten. Auf der KSL-Internetseite finden Sie weiterhin einen barrierefreien Film für Gehörlose und Schwerhörige, der das Persönliche Budget erklärt und einen barrierefreien Film mit Interviews von Budgetnehmerinnen/Budgetnehmern und deren Assistenzkräften. Bei Fragen, Anregungen und Vernetzungsbedarfen zu diesem und zu anderen Themen des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen können Sie jederzeit in Kontakt mit den KSL treten.

Viel Erfolg auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung wünschen Ihnen die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben.

INHALT

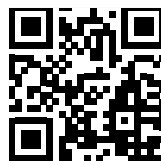
KAPITEL 1	
Persönliches Budget – mehr als Geld.....	13
KAPITEL 2	
Leistungsanspruch und Antragsverfahren	19
KAPITEL 3	
Budgetfähige Leistungen	25
KAPITEL 4	
Der Antrag auf ein Persönliches Budget	37
KAPITEL 5	
Die Zielvereinbarung	53
KAPITEL 6	
Das Arbeitgebermodell – Persönliche Assistenz	63
KAPITEL 7	
Das trägerübergreifende Persönliche Budget	69
KAPITEL 8	
Beratung zum Persönlichen Budget.....	73
ANHANG	
Gesetzliche Grundlagen.....	79



Hinweis

*Diese Broschüre finden Sie
auch als Download unter:*

ksl-nrw.de



Stand: August 2020

**ICH FINDE DAS
PERSÖNLICHE BUDGET
TOLL. SEID MUTIG
UND MACHT DAS!**



**ANNIKA
HILLE**

32 Jahre, Budgetnehmerin zur
Finanzierung einer Assistenz
im häuslichen Bereich.

KAPITEL 1

**PERSÖNLICHES BUDGET –
MEHR ALS GELD**



*Warum ist das
Persönliche Budget
mehr als Geld?*



Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhalten häufig auf vielfältige Weise Unterstützungsleistungen die aufgrund ihrer Beeinträchtigung notwendig sind. Hierbei kann es sich sowohl um Dienstleistungen durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst als auch um die Versorgung mit Hilfsmitteln, wie z.B. einem Rollstuhl oder Inkontinenzartikeln handeln. Um diese Unterstützung erhalten zu können, muss der tatsächliche Bedarf bei dem zuständigen Leistungsträger (z.B. Pflegekasse, Sozialhilfeträger, Träger der Eingliederungshilfe, Krankenkasse) geltend gemacht werden. Sofern ein Anspruch auf Unterstützung festgestellt wird, beauftragt und bezahlt der Leistungsträger diese direkt bei den entsprechenden Leistungserbringern (Betreutes Wohnen, Pflegedienst, Sanitätshaus etc.). Die beiden Vertragspartner vereinbaren miteinander, auf welche Art und Weise die Unterstützung erbracht wird. Die Menschen, die die Unterstützung erhalten, haben somit nur bedingt Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung und müssen sich in der Regel auf die Bedingungen der Einrichtungen und Dienste einlassen.

Es geht jedoch auch anders: Mit dem Persönlichen Budget können sich Menschen mit Behinderung den benötigten Geldbetrag für ihren Unterstützungsbedarf vom Leistungsträger auszahlen lassen und damit auf eine selbstbestimmte Art und Weise die jeweils erforderliche Unterstützung organisieren. Bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets nehmen Menschen mit Behinderung eine andere Rolle ein, nämlich die der Kundin oder des Kunden und

treten damit aus der Rolle einer zu versorgenden Person heraus. Als Kundin oder Kunde haben Menschen mit Behinderung deutlich mehr Einfluss auf die Gestaltung und Organisation ihres Unterstützungsbedarfes. Welche Unterstützungsmaßnahme wird wann, von wem und auf welche Art und Weise geleistet – als zahlende Kundin oder zahlender Kunde können Menschen mit Behinderung selbstbestimmt verhandeln und auswählen.

Bereits seit 2008 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf das Persönliche Budget und dieser wurde durch das Bundesteilhabegesetz (§ 29 SGB IX) noch einmal bestätigt. Trotzdem stellt diese Form der Leistungsgewährung noch immer eine Ausnahme dar und sorgt für zahlreiche Diskussionen. Welche Schritte notwendig sind, um dennoch stolperfrei und zielgerichtet zu einem Persönlichen Budget zu gelangen, wird auf den folgenden Seiten erläutert.

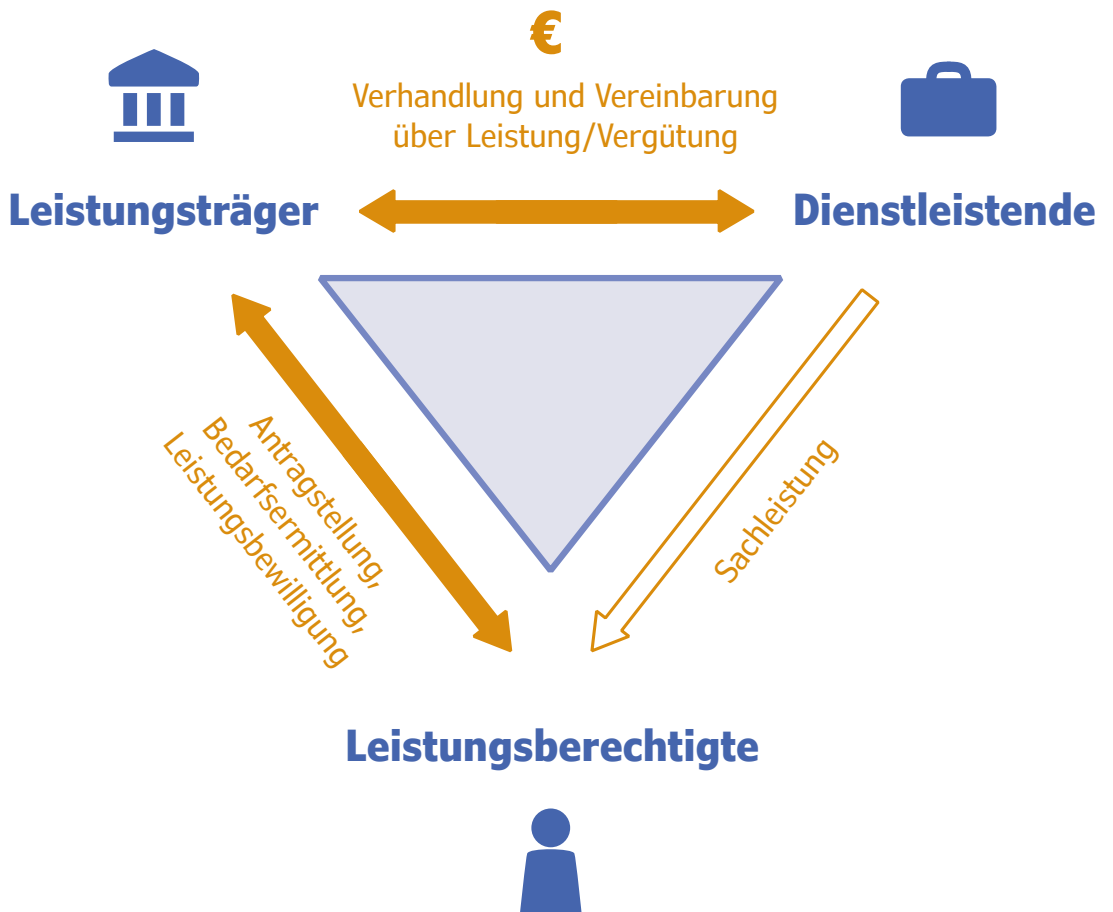


Aufgepasst

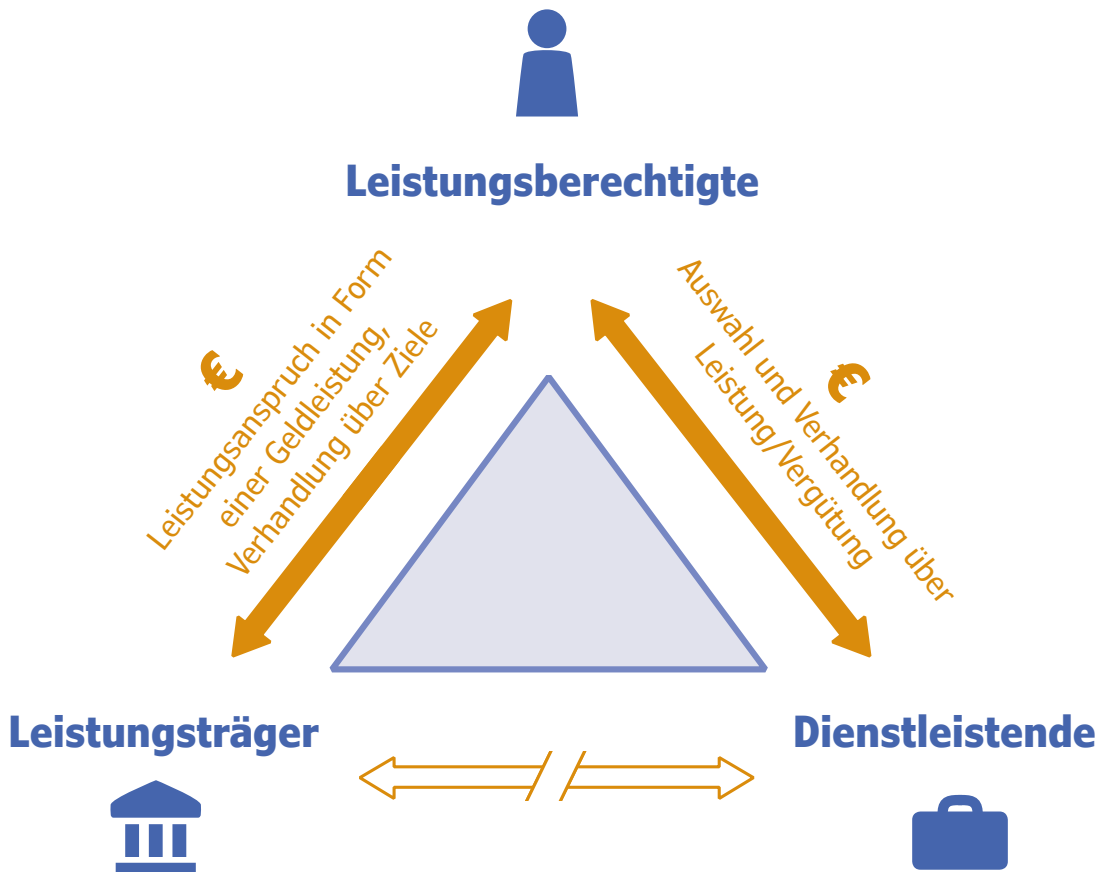
Mit dem Persönlichen Budget ist keine Leistungsausweitung verbunden, d.h. man erhält keine zusätzliche Leistung. Es ändert sich lediglich die Form der Leistungsgewährung. Unabhängig vom Persönlichen Budget muss also der Anspruch auf eine Leistung bereits bestehen oder noch festgestellt werden.

info

KLASSISCHES LEISTUNGSDREIECK



LEISTUNGSDREIECK IM PERSÖNLICHEN BUDGET



ANNETTE JABLONSKI

39 Jahre, hat sechs Jahre lang
das Persönliche Budget für
eine Freizeit-Assistenz bezogen.



**ICH KANN SELBER
CHEF SEIN.
ICH BIN KEIN KRÜPPEL.**

KAPITEL 2

**LEISTUNGSANSPRUCH
UND ANTRAGSVERFAHREN**



*Wer darf das
Persönliche Budget
nutzen?*



Für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist es eine zwingende Voraussetzung, dass Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf eine Leistung haben. Dafür ist es notwendig, dass sie zum einen zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören und zum anderen müssen ggf. persönliche Voraussetzungen erfüllt werden (Beispiel: Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe muss eine Behinderung vorliegen, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentlich beeinträchtigt und zusätzlich muss dieser Mensch meist wirtschaftlich bedürftig sein). Da das Persönliche Budget keine eigenständige Leistung ist, sondern nur eine andere Leistungsform darstellt, muss bei der Beantragung und Bewilligung eines Persönlichen Budgets ein grundsätzlicher Anspruch auf die begehrte Leistung bestehen.

Die Bewilligung eines Persönlichen Budgets setzt voraus, dass vom Leistungsträger erhoben wurde, ob und in welchem Lebensbereichen ein Unterstützungsbedarf besteht und welche Leistung somit infrage kommt. Ein Persönliches Budget kann dann unabhängig von der Art und dem Umfang des Unterstützungsbedarfes in Anspruch genommen werden.

Bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets gilt es somit, grundsätzlich zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden:

1. Es wurden bereits Leistungen bewilligt, die nun ganz oder teilweise in ein Persönliches Budget umgewandelt werden sollen

Wenn es darum geht, vom Leistungsträger schon bewilligte Leistungen oder Teile hiervon in ein Persönliches Budget umzuwandeln, muss der Unterstützungsbedarf und der Anspruch hierauf nicht neu erhoben werden. Es ist dann ausreichend, einen Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen und dem Leistungsträger mitzuteilen, welche Leistungen oder Teile davon zukünftig als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden sollen. Sollten allerdings bei der Umwandlung auch Veränderungen bei der bisherigen Leistung vorgenommen werden, muss das in einem Antrag deutlich beschrieben werden. So z.B., wenn für die Nutzung des Persönlichen Budgets eine Budgetassistenz erforderlich ist.

2. Mit der erstmaligen Beantragung von Leistungen wird gleichzeitig die Gewährung als Persönliches Budget beantragt

Bei Menschen mit Behinderung, die erstmalig Leistungen beantragen und diese Leistungen oder einen Teil davon als Persönliches Budget in Anspruch nehmen wollen, ist der Leistungsträger aufgefordert, zunächst den individuellen Unterstützungsbedarf umfassend zu erheben.

Grundsätzlich reicht im ersten Schritt jedoch der formlose Hinweis auf einen individuellen Bedarf aus, um die notwendigen Verfahren in Gang zu setzen. Wenn mehrere Leistungsträger beteiligt sind, gilt es die evtl. auftretenden Abstimmungsprobleme im Rahmen von Teilhabe- oder Gesamtplankonferenzen zu beseitigen. Der Unterstützungsbedarf ist vom Leistungsträger in jedem Fall individuell zu ermitteln. Eine Pauschalierung ohne Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles ist nicht zulässig. Der Leistungsumfang muss so bemessen sein, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Bei der Nutzung des Persönlichen Budgets sind zusätzliche Geldbeträge in das Budget einzubeziehen, um die benötigte Beratung und Unterstützung bei der Beantragung und Umsetzung des Budgets einkaufen zu können.



Aufgepasst

Die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten.

Als Berechnungsgrundlage dienen hier diejenigen Kosten, die bei einer direkten Beauftragung und Abrechnung zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsträger anfallen würden.

Aber

Das Wunsch- und Wahlrecht erfordert, dass vom Leistungsträger auch geprüft werden muss, ob eine bestimmte Leistung zur Deckung des Unterstützungsbedarfes für den Leistungsempfänger zumutbar ist. Hierüber kann im individuell zu prüfenden Einzelfall auch für das Persönliche Budget eine teurere Lösung gerechtfertigt sein.

EVA KERSTING- RADER

51 Jahre, Mutter von
sieben Kindern,
selbstständige
Bestatterin, bezieht
das Persönliche
Budget für
Arbeitsassistenten.



**MIT DEM PERSÖNLICHEN
BUDGET HABE ICH DIE
FREIHEIT ZU ARBEITEN.**



KAPITEL 3

**BUDGETFÄHIGE
LEISTUNGEN**



*Wer bezahlt eigentlich das
Persönliche Budget?*



Sobald der grundsätzliche Anspruch auf eine Unterstützungsleistung geklärt und bewilligt ist, besteht die Möglichkeit, diese Leistung in Form eines Persönlichen Budgets zu erhalten. Inzwischen sind zahlreiche Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung budgetfähig.

Bei den folgenden Leistungsträgern können Leistungen in ein Persönliches Budget umgewandelt werden. Die Leistungen, die bei den einzelnen Trägern für ein Persönliches Budget infrage kommen, sind im Folgenden beispielhaft aufgelistet.

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Die im Folgenden aufgelisteten Leistungen der Krankenversicherung können u.a. als Persönliches Budget erbracht werden:

- Gebärdensprachdolmetscher
- Heilmittel
- Blindenführhund Aufwendungsersatz
- Hilfsmittel Betriebskosten
- Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Haushaltshilfe
- Soziotherapie
- Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen; ambulante mobile Rehabilitationsmaßnahmen; ambulante Anschlussrehabilitationen
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Anschlussrehabilitation

- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter; Mutter-Kind-Maßnahmen; Vater-Kind-Maßnahmen
- Rehabilitationssport und Funktionstraining
- Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen
- Fahrtkosten als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Frühförderung

SOZIALE PFLEGEVERSICHERUNG

Folgende aufgelistete Leistungen der Pflegeversicherung können u.a. als Persönliches Budget erbracht werden:

- Häusliche Pflege (Pflegegeld)
- Häusliche Pflege (Pfleagesachleistung)
- Kombination von Geld- und Sachleistung
- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind
- Tages- und Nachtpflege

Wobei bei Leistungen zur Pflege das Budget nicht in Form von Geld, sondern als Gutschein erbracht wird.

UNFALLVERSICHERUNG

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen stellen nur einen kleinen Ausschnitt der budgetfähigen Teilhabeleistungen der Unfallversicherung dar:

- ärztlich verordneter Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation
- Reisekosten als ergänzende Leistung zur Heilbehandlung, zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Teilhabe
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten

- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolgs der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe
- Arbeitsassistenz
- Gebärdensprachdolmetscher als Kommunikationshilfe
- Aufwendungen für Lern-, Unterrichts- und Arbeitsmittel
- Mietkostenzuschuss
- Verpflegungskosten
- Teilförderung der beruflichen Wiedereingliederung
- Existenzgründung

KRIEGSOPFERFÜRSORGE UND -VERSORGUNG

Bei den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge und -versorgung dürften gegenüber zu anderen Leistungsträgern die Anträge auf Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets zahlenmäßig überschaubar sein. In diesen Einzelfällen ist nach Rechtsgrundlage in der Kriegsopferfürsorge und -versorgung das Erbringen folgender Leistungen durch ein Persönliches Budget möglich:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

RENTENVERSICHERUNG

Vom Träger der Rentenversicherung können folgende Leistungen durch ein Persönliches Budget erbracht werden:

- Leistungen der Berufsvorbereitung sowie der beruflichen Anpassung und Weiterbildung
- Kfz-Hilfe in Form der Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines behinderungsgerechten Fahrzeugs bzw. für eine Zusatzausstattung und Fahrerlaubnis
- Beförderungskosten i.R. von Kfz-Hilfeleistungen
- Arbeitsassistenz
- Wohnungshilfe
- Rehabilitationssport und Funktionstraining
- Fahrtkosten
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten
- Gebärdensprachdolmetscher

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung sind grundsätzlich ebenfalls budgetfähig. Jedoch ist bei den regelhaften, dreiwöchigen Leistungen zu prüfen, ob durch die Leistungserbringung in Form eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ein Zugewinn an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung über das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten hinaus erzielt wird.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets durch die Bundesagentur für Arbeit sind alle Leistungen für den Arbeitnehmer zur Teilhabe am Arbeitsleben budgetfähig. Folgende Teilhabeleistungen werden erfahrungsgemäß in nennenswertem Umfang durch ein Persönliches Budget erbracht:

- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- Berufsvorbereitung
- berufliche Ausbildung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Kraftfahrzeughilfe
- Arbeitsassistenz

INTEGRATIONSÄMTER

Die Leistungen der Integrationsämter für Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung sind ebenfalls grundsätzlich budgetfähig. Die Leistungen werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Nachfolgende Leistungen kommen für ein Persönliches Budget infrage:

- Arbeitsassistenz
- technische Arbeitshilfen (z.B. Kommunikationshilfen, Braillezeile)
- berufliche Weiterbildung
- Einarbeitungshilfen (z.B. Arbeitstraining)

EINGLIEDERUNGSHILFE/SOZIALHILFE

Der Eingliederungshilfe- oder Sozialhilfeträger kann die im Folgenden aufgelisteten Leistungen als Persönliches Budget erbringen. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen zur Pflege (Hilfe zur Pflege) in Form von Gutscheinen erbracht werden können:

- ambulante und stationäre Eingliederungshilfeleistungen
- Leistungen zur Mobilität (Assistenz, Begleitung, Fahrtkosten, Mobilitätshilfen)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen zur Kommunikation und Information
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- Entlastung von Familien
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur häuslichen Pflege
- Einmalige Geldpauschalen (Erstausrüstung der Wohnung und Beschaffung von Hilfsmitteln)

JUGENDHILFE

Der Entscheidung für Unterstützungsleistungen durch den Jugendhilfeträger geht das Teilhabeplanverfahren voraus. Dabei sollen Fachkräfte der Jugendhilfe zusammen mit den sorgeberechtigten Personen und deren Kindern einen als Grundlage dienenden Hilfeplan erstellen, der den Bedarf des Leistungsberechtigten feststellt. Im Rahmen der Jugendhilfe können Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung sowie für die von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden.

An bestimmte Leistungen sind besondere Bedingungen geknüpft. So darf beispielsweise für eine Leistung, die nur von ausgebildetem Fachpersonal durchgeführt werden kann, auch nur entsprechendes Personal „eingekauft“ werden. Auf welche Leistungen dies zutrifft, wird im Vorfeld mit dem Leistungsträger vereinbart.

Insbesondere gilt dies für die folgenden Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe



Aufgepasst

Sofern mit dem Leistungsträger vereinbart wurde, dass für bestimmte Leistungen Fachpersonal eingesetzt werden muss, ist dies auch verpflichtend!

Apropos Personal

Egal ob Fachkraft oder nicht: Selbst beschafftes Personal muss immer steuer- und versicherungsrechtlich angemeldet sein. Mitarbeitende von Assistenzdiensten sind dies normalerweise über ihren Arbeitgeber.

Mitarbeitende, die nicht an einen solchen Dienstleister angebunden sind, müssen sich entweder selbst als Honorarkraft oder Freiberuflerinnen und Freiberufler versichern oder im Arbeitgebermodell (siehe unten) von der Budgetnehmerin oder dem Budgetnehmer versichert werden.

Eine Besonderheit besteht bei den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie bei Ansprüchen auf Pflegeleistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung oder der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege). Budgetfähig sind hier auch Leistungen, die sich auf **alltägliche** und **regelmäßig wiederkehrende** Bedarfe beziehen.

"Alltäglich": Unter „alltäglichen Bedarfen“ werden solche Bedarfe verstanden, die sechs Monate oder länger andauern. Damit sind kurzfristige Bedarfe (z.B. Versorgung mit Unterarmgehstützen nach einem Beinbruch, der nach entsprechender Zeit folgenlos heilt) nicht darunter zu fassen.

"Regelmäßig wiederkehrend" ist ein Bedarf, der in feststellbaren Zeitabständen (z.B. täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) anfällt und einen erkennbaren Rhythmus aufweist. Es kann aber auch ein Bedarf sein, der innerhalb eines vorab feststehenden Zeitraums dauerhaft, zumindest aber wiederholt gegeben ist.

Beispiel: Inkontinenzartikel werden in der Regel alltäglich und regelmäßig wiederkehrend benötigt und sind daher budgetfähig.



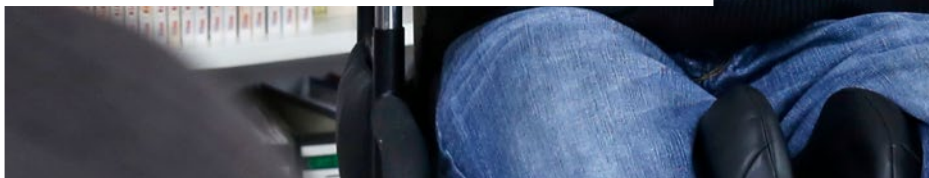
Aufgepasst

In dem großen Bereich der Leistungen zur Pflege sind persönliche Budgets nur eingeschränkt möglich. Die Pflegeversicherung zahlt bei Sachleistungen keinen Geldbetrag aus, sondern stellt lediglich Gutscheine zur Verfügung, die bei einem zugelassenen Pflegedienst bzw. Einrichtung eingelöst werden können. Lediglich Leistungen, die ohnehin bei der Pflegeversicherung als Geldleistung vorgesehen sind, können auch als Geldbetrag in ein Persönliches Budget einfließen, z.B. das Pflegegeld.

PIERRE RANGOSCH

32 Jahre, bezieht das
Persönliche Budget für die
Alltagsbegleitung.

**SUCHT EUCH HILFE UND
MACHT ES EINFACH,
AUCH WENN ES MANCHMAL
EIN ‚HAUEN UND STECHEN‘
IST – ES LOHNT SICH.**



KAPITEL 4

**DER ANTRAG AUF EIN
PERSÖNLICHES BUDGET**



*Was muss getan werden,
um ein Persönliches Budget
zu bekommen?*



Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets ist zunächst die Antragstellung. Da es bei den meisten Leistungsträgern kein Formular für die Beantragung von Unterstützungsleistungen und das Persönliche Budget gibt, wird empfohlen, den Antrag als einfachen Brief zu formulieren.

Dabei sollte der Unterstützungsbedarf, der aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung besteht, möglichst detailliert dargestellt werden, um dem Leistungsträger einen nachvollziehbaren Eindruck von der persönlichen Lebenssituation zu vermitteln.

Sofern vorhanden, sollte eine bereits festgestellte Schwerbehinderung mit Angabe des Grades der Behinderung und ggf. Merkzeichen angegeben bzw. der Feststellungsbescheid dem Antrag beigefügt werden.

Bei bereits in Anspruch genommenen Leistungen sollte beschrieben werden, in welchem Umfang und Lebensbereich diese genutzt werden. Hierzu zählen neben pflegerischen Leistungen und einem ggf. bewilligten Pflegegrad¹ beispielsweise auch Leistungen der Eingliederungshilfe. Des Weiteren kann es sinnvoll sein, dem Leistungsträger mitzuteilen, welche Dienste oder Einrichtungen für die Erbringung der Leistungen bislang herangezogen werden.

Im nächsten Schritt sollte im Antrag möglichst anschaulich dargestellt werden, wofür das Persönliche Budget eingesetzt werden soll. Dabei sollte nicht nur die gewünschte bzw. umzuwandelnde Leistung beschrieben werden, sondern auch

ein Bezug zur vorliegenden Beeinträchtigung und zur Lebenssituation hergestellt werden. Hierbei ist es vor allem wichtig zu beschreiben, welche positiven Einflüsse auf die Auswirkungen der Beeinträchtigung und das persönliche Wohlbefinden erwartet werden.



Aufgepasst

Beim Antrag ist (wie oben beschrieben) zu unterscheiden, ob bereits Leistungen bewilligt wurden, die in ein Persönliches Budget umgewandelt werden sollen oder ob auch der grundsätzliche Leistungsanspruch noch geprüft werden muss. Im letzteren Fall ist es unbedingt notwendig, den durch die Behinderung benötigten Unterstützungsbedarf so genau wie möglich zu beschreiben, damit dieser für den Leistungsträger nachvollziehbar ist.

Daher

Auch wenn es „nur“ um die Umwandlung bereits bewilligter Leistungen in ein Persönliches Budget geht, ist es in aller Regel trotzdem hilfreich, wenn die Hintergründe des bestehenden Leistungsanspruchs noch einmal dargestellt werden.

Da der Leistungsträger mit der Budgetnehmerin oder dem Budgetnehmer eine Zielvereinbarung abschließen muss, ist es wichtig, im weiteren Verlauf des Antrags aufzuzeigen, welche Ziele die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der beantragten Leistung erreichen möchte. Dabei können als Ziele zum Beispiel der Erhalt von vorhandenen Fähigkeiten oder der Aufbau von sozialen Kontakten benannt werden.

Die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets setzt unter anderem voraus, dass die beantragte Leistung für die Antragstellerin oder den Antragsteller sowohl geeignet als auch notwendig ist. Eine Leistung ist als geeignet anzusehen, wenn das angestrebte Ziel der Teilhabeleistung mit dem Persönlichen Budget bzw. den hierüber zu finanzierenden Leistungen erreicht werden kann. Eine Leistung ist notwendig, wenn das konkret beantragte Persönliche Budget unverzichtbar ist, um diese Ziele zu erreichen (Alternativlosigkeit).

Bei der Umwandlung bereits bewilligter Leistungen liegen in der Regel schon formulierte Ziele vor, die in den Antrag für ein Persönliches Budget übernommen werden können. Da mit dem Persönlichen Budget möglicherweise ein neuer Weg zur Zielerreichung gewählt werden soll, sollte dieser ebenfalls gut beschrieben und begründet werden. Dem Leistungsträger muss hierbei plausibel gemacht werden, dass der geplante Einsatz des Persönlichen Budgets mindestens genauso geeignet für die Zielerreichung ist wie die vorherige Form der Leistungserbringung. Die Formulierung von Zielen bedeutet in beiden Fällen jedoch nicht, dass diese am Ende der Bewilligungszeit erreicht sein müssen. Es sollte aber zumindest die Vermeidung einer Verschlechterung sichergestellt sein und eine objektive Verbesserung der persönlichen Situation angestrebt werden.

Damit der Leistungsträger einschätzen kann, in welcher Höhe das Persönliche Budget kalkuliert werden muss, ist es sinnvoll, am Ende des Antrags eine Kostenaufstellung anzufertigen und möglichst Kostenvoranschläge beizulegen.

Der Antrag auf ein Persönliches Budget sollte demnach die im Folgenden aufgelisteten Punkte beinhalten:

- Persönliche Daten und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Darstellung der Behinderung und des sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarfes
- Wenn vorhanden: Daten des/der gesetzlich Betreuenden, Pflegeaufwand, Pflegegrad, Grad der Behinderung, Merkzeichen, bewilligte Leistungen
- Wofür soll das Persönliche Budget verwendet werden?
- Welches Ziel soll erreicht werden?
- Kostenkalkulation mit Kostenvoranschlag

Die folgenden drei Musteranträge enthalten konkrete Formulierungsvorschläge für eine Beantragung des Persönlichen Budgets.

MUSTERANTRAG 1

Antrag für eine zuvor noch nicht bewilligte Leistung in Form eines Persönlichen Budgets

Herr Mustermann ist seit vielen Jahren an einer schweren Depression erkrankt, durch deren späte Diagnose und nur eingeschränkte Behandlungsfähigkeit verschiedene Schwierigkeiten entstanden sind. Die zur Erkrankung gehörende Antriebsarmut lähmt den Aufbau stabiler Sozialkontakte und von Interessen. Hinzu kommt die ständige Sorge, dass sich der Zustand verschlechtert und erneut Suizidgedanken entstehen könnten. Das verbliebene Interesse an Musik könnte den Schlüssel zu einer stärkeren Öffnung hin zu gesellschaftlicher Teilhabe darstellen. Herr Mustermann beantragt daher Musikunterricht als Leistung der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets. Da er zuvor keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten hat und er bei dem Träger der Eingliederungshilfe somit nicht bekannt ist, schildert er die Auswirkungen seiner psychischen Erkrankung und die mit dem Musikunterricht angestrebten Verbesserungen seiner Lebenssituation sehr ausführlich. In aller Regel würde Herr Mustermann im Anschluss zu einem Hilfeplangespräch eingeladen werden, in dem in einem persönlichen Gespräch weitere Details besprochen würden und eine Zielvereinbarung abgeschlossen würde.

MUSTERANTRAG 2

Antrag auf Umwandlung einer bereits bewilligten Leistung für Hilfsmittel in ein Persönliches Budget

Herr Mustermann ist inkontinent und bezieht Inkontinenzartikel in Form von Windeln im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von der Pflegekasse. Die Pflegekasse hat einen Vertrag mit einem Sanitätshaus abgeschlossen, das Herrn Mustermann mit Windeln im Rahmen einer Pauschale von 28 € im Monat beliefert. Herr Mustermann ist mit der Qualität der Inkontinenzprodukte nicht zufrieden und möchte seine Windeln selbst über ein Internetportal beziehen.

MUSTERANTRAG 3

Antrag auf Umwandlung einer bereits bewilligten Leistung in ein Persönliches Budget

Die 13-jährige Tochter von Frau Muster besucht eine Regelschule und erhält aufgrund einer Körperbehinderung eine Schullassistentin. Die Zusammenarbeit mit dem Assistenzdienst funktionierte anfangs gut, jedoch scheint dieser zunehmend schlechter organisiert zu sein, sodass es zu häufigen Mitarbeiterwechseln kommt. Frau Muster hat sich im Vorfeld bereits umgehört und mehrere Interessentinnen gefunden, die die Begleitung ihrer Tochter übernehmen könnten. Sie würde diese als Minijobberinnen beschäftigen und sich um die Vertretungs- und Urlaubspläne kümmern.

MUSTERANTRAG 1 (SEITE 1)

Max Mustermann – Musterweg 1 – 11111 Musterstadt

An:
Anschrift
Träger der
Eingliederungshilfe

T.T.MM.JJJJ

Antrag auf ein Persönliches Budget im Rahmen der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Persönliches Budget für einen Musikunterricht beantragen.

Zunächst beschreibe ich zur Begründung meines Antrages meine persönliche Situation:

Im Jahr 1999 zeigten sich bei mir erstmalig Symptome einer Depression. Ich litt unter ausgeprägter Antriebsarmut, Schlafstörungen und hatte starke Ängste. Dies führte dazu, dass ich mich stark zurückgezogen habe, Freundschaften vernachlässigt und das Interesse an jeglichen Freizeitaktivitäten und

Hobbys verloren habe. Ich hatte keine Kontakte mehr zur Umwelt, lebte sehr zurückgezogen und war in mich gekehrt. Nach Verlust meiner Arbeitsstelle und dem Umzug meiner besten Freundin nach Berlin, habe ich im Herbst 2007 einen Suizidversuch unternommen, der glücklicherweise nicht gelang. Nach einem längeren stationären Aufenthalt in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie wurde bei mir die Diagnose endogene Depression gestellt. Mein Gesundheitszustand hat sich durch zahlreiche Therapien und eine medikamentöse Behandlung stabilisiert. Dennoch bin ich weiterhin kaum belastbar und gerate regelmäßig in schwere Stimmungstiefs. Die jahrelange Krankengeschichte hat zu zahlreichen Kontaktabbrüchen und starker Isolation geführt. Lebensinhalte und Aufgaben, die einen weiteren Rückzug verhindern oder abmildern könnten, haben sich bislang nur sehr zögerlich entwickelt.

Wenn ich keine Beschäftigung oder Ablenkung finde, entsteht in mir die Sorge, erneut in eine tiefe Depression zu stürzen und wieder emotional so instabil, einsam und isoliert zu sein wie zu Beginn der Erkrankung. Für mich stellt Musik einen wichtigen Ausgleich in meinem Leben dar. Neben der Möglichkeit sich durch Musik neu zu erleben und zu erfahren, bietet mir dieses Medium die Gelegenheit, meine Sinneswahrnehmung zu verbessern. Musik spricht zudem mein emotionales sowie mein soziales Erleben an und hat hierüber auch Einfluss auf mein Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl. Aus der positiven Erfahrung heraus, dass bereits das eher passive Hören von Musik einen so belebenden Einfluss auf meine Stimmungen hat, ist der Wunsch entstanden, gerne selber Musik zu machen. Leider kann ich weder ein Instrument spielen noch Noten lesen. Deswegen möchte ich gerne in einer Musikschule Gitarre spielen lernen.

Durch diesen Musikunterricht verspreche ich mir, wieder eine Struktur und aktive Gestaltung für meinen Lebensalltag zu erreichen. Des Weiteren erhoffe ich mir, durch den Besuch der Musikschule meine Isolation zu durchbrechen, neue Kontakte aufzubauen und meine Konzentration fördern zu können. Mit einem Musikinstrument erhalte ich auch eine erweiterte Ausdrucksmöglichkeit meiner Gefühle und denke diese dadurch besser verarbeiten zu können.

MUSTERANTRAG 1 (SEITE 2)

Meine behandelnde Psychotherapeutin hat mir geraten, das Persönliche Budget zu beantragen. Sie ist der Ansicht, dass die beschriebenen Aktivitäten positiven Einfluss auf den Verlauf meiner psychischen Erkrankung haben und die Teilnahme an Gruppenaktivitäten gut für meine Befindlichkeit ist.

Mit der Beantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets erhoffe ich mir zum einen, den negativen Auswirkungen meiner psychischen Erkrankung entgegenzuwirken. Zum anderen ermöglicht es mir, wieder vermehrt am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können.

Aufstellung der Kosten:

- 64,- € monatlich 2 x 30 Minuten Musikunterricht
- 75,- € einmalig Gitarre
- 15,- € einmalig Notenständer
- 10,- € einmalig Tasche

Als Anlage sende ich Ihnen das Angebot des „Museumsmusikhauses“ für die einmalige Ausstattung sowie die Kostenübersicht für Musikunterricht an der städtischen Musikschule.

Ich bitte um die Prüfung meines Antrages und würde mich über eine zeitnahe Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

-2-

MUSTERANTRAG 2

Maria Muster – Musterweg 1 – 11111 Musterstadt

An:
Anschrift
Der
Krankenkasse

T.T.MM.JJJJ

Antrag auf ein Persönliches Budget im Rahmen der Hilfsmittelversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich die Monatspauschale zur Versorgung mit Inkontinenzartikeln als Geldleistung im Rahmen eines Persönlichen Budgets beantragen.
Zurzeit werde ich durch Ihren Vertragspartner, das Sanitätshaus X, mit Windeln versorgt, deren Qualität leider nicht zufriedenstellend ist. Aus diesem Grund möchte ich die Monatspauschale zur Inkontinenzver

sorgung als Geldleistung erhalten, um mir ein geeigneteres Produkt selbst beschaffen zu können.
Ich bitte um zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

-1-

Maria Muster – Musterweg 1 – 11111 Musterstadt

An:
Anschrift
Träger der
Eingliederungshilfe

TT.MM.JJJJ

Antrag auf Umwandlung der Schulassistenz mit dem Az.: 110-22-3333/444 für meine Tochter Lea Muster in ein Persönliches Budget

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, erhält meine Tochter über die Eingliederungshilfe 32 Stunden wöchentlich eine Schulassistenz, um ihren Schulalltag zu bewältigen. Dabei wird diese Leistung derzeit von dem Assistenzdienst in Musterstadt bezogen.

Leider ist es so, dass es bei diesem Assistenzdienst einen ständigen Wechsel der Assistenzkräfte gibt und die Betreuung durch ausschließlich weibliche Mitarbeiterinnen nicht sichergestellt werden kann. Ein anderer Assistenzdienst ist in Musterstadt nicht verfügbar.

Meine Tochter benötigt viel Zeit, um Vertrauen zu neuen Menschen aufzubauen und ihre Wünsche klar äußern zu können. Der ständige Wechsel der Assistenzkräfte ist daher sehr schwierig für sie und hat auch direkten Einfluss auf ihren Lernerfolg. Zum Beispiel kann sie zwar schreiben, ermüdet hierbei jedoch

sehr schnell, sodass die Assistenz dieses dann übernehmen muss. Bei einer neuen Assistenzkraft fällt es meiner Tochter jedoch sehr schwer dieses einzufordern und verzichtet lieber auf weitere Mitschriften. Aufgrund ihrer Körperbehinderung benötigt meine Tochter auch Unterstützung bei ihren Toilettengängen in der Schule. Da sie mittlerweile in der Pubertät ist, verweigert sie verständlicherweise die Begleitung durch männliche Assistenzkräfte und versucht vertraute Lehrerinnen oder Referendarinnen anzusprechen. Auch in den Pausen ist es ein Problem, in Begleitung eines männlichen Assistenten mit Freundinnen über „Mädchenthemen“ zu sprechen.

Aufgrund dieser Problematiken will ich in Zukunft die Assistenzkräfte für meine Tochter selbst einstellen und organisieren. Deshalb beantrage ich die Umwandlung der Schulassistenz in ein Persönliches Budget. Dafür benötige ich ebenfalls 32 Stunden wöchentlich zu einem Stundensatz von 15,- Euro, also 480,- Euro wöchentlich. Gegebenenfalls kann sich der Unterstützungsbedarf meiner Tochter bei Inanspruchnahme von Schulausflügen oder Klassenfahrten erhöhen. Beim Eintreten eines solchen Falles werde ich Sie frühzeitig darüber informieren und die Kosten für die zusätzliche Assistenz beantragen.

Die monatlichen Zahlungen sowie eventuelle Abschlagzahlungen überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:

Maria Muster
Sparkasse Musterstadt
IBAN: DE11 0000 0012 3456 7891 23
BIC: GEMIDES2BLK

Ich bitte um eine schnelle Bearbeitung und bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Maria Muster

-1-

**MEIN LEBEN IST MIT DEM
PERSÖNLICHEN BUDGET
PLANBARER GEWORDEN,
UND ICH KANN
ZUVERLÄSSIGER AGIEREN.**



MARTINA SIEHOFF

57 Jahre, bezieht seit 2015
das Persönliche Budget zur
Alltagsbegleitung.

KAPITEL 5

DIE ZIELVEREINBARUNG



*Wie wird die individuelle
Nutzung des Persönlichen
Budgets geregelt?*



Eine weitere und zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ist der Abschluss einer Zielvereinbarung. Darunter ist eine Art Vertrag zu verstehen, der zwischen einem Menschen mit Behinderung und dem für das Persönliche Budget zuständigen Leistungsträger geschlossen wird. In dieser Zielvereinbarung werden die im Gesetz aufgeführten Mindestinhalte (§ 29 Abs. 4 SGB IX) und die dazu konkret zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Leistungsträger getroffenen Verabredungen festgehalten. Die Zielvereinbarung ist immer Teil eines Leistungsbescheides. Nur wenn die Pflegekasse alleiniger Leistungsträger ist, muss keine Zielvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Zielvereinbarung macht zum einen deutlich, welche Pflichten der Mensch mit Behinderung hat und welche Pflichten dem Leistungsträger im Rahmen des Persönlichen Budgets auferlegt werden. Zum anderen werden die Verabredungen zum 'Persönlichen Budget für beide Seiten verbindlich festgeschrieben und der Mensch mit Behinderung erhält damit Planungssicherheit. In der Zielvereinbarung müssen insbesondere zu den nachfolgenden Punkten Aussagen getroffen werden:

- zu individuellen Förder- und Leistungszielen (Was will/soll der Mensch mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget erreichen?)
- zur Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfes (Wie muss der Mensch mit Behinderung ggf. nachweisen, dass sein Bedarf durch die „eingekauften“ Unterstützungsleistungen gedeckt wird?)
- zur Qualitätssicherung (Wie wird ggf. kontrolliert, dass die festgeschriebenen Unterstützungsleistungen auch den Anforderungen genügen, also gut genug sind?)

- zur Höhe des Teil- oder Gesamtbudgets (Wie setzt sich das Persönliche Budget aus den einzelnen Unterstützungsleistungen zusammen und wie hoch ist es insgesamt?)

INDIVIDUELLE FÖRDER- UND LEISTUNGSZIELE

In der Zielvereinbarung wird festgelegt, welche individuellen Ziele mit dem Persönlichen Budget erreicht werden sollen. Es wird formuliert, was der Mensch mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget erreichen möchte und welche Aktivitäten dafür notwendig sind. Solche Ziele können auch die Erhaltung der aktuellen Situation sein. Vor allem wenn Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget bewilligt werden sollen, sollten die Ziele sorgfältig festgelegt werden. Erstens kann Eingliederungshilfe nur für erreichbare Ziele bewilligt werden. Zweitens sind die vereinbarten Ziele der Maßstab für die vorzunehmende Qualitätskontrolle.



Aufgepasst

Bei der zentralen Frage, ob eine stationäre Einrichtung oder eine Wohngruppe („Pool-Leistung“) als Wohnform zumutbar wäre oder nicht, dienen die hier vereinbarten Ziele als Vergleichsmaßstab für eine Entscheidung. Aufgrund des unter Umständen tiefen Eingriffs in den selbstbestimmten Lebensalltag, der durch einen geforderten Umzug von der eigenen Wohnung in eine gemeinschaftliche Wohnform drohen würde, verlangt die Zielformulierung an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit.

REGELUNG ZUR ERFORDERLICHKEIT EINES NACHWEISES ZUR DECKUNG DES FESTGESTELLTEN INDIVIDUELLEN BEDARFES

Sowohl aus Sicht des Menschen mit Behinderung als auch aus Sicht des Leistungsträgers sollte der Nachweis möglichst einfach gestaltet sein. Manche Leistungsträger verzichten sogar ganz auf eine Abrechnung oder lassen eine einfache Erklärung der Budgetnehmenden ausreichen.

Mit einem Persönlichen Budget können auch ungewöhnliche Angebote einkauft werden. Legendär ist das Beispiel des Pizzadienstes, der in der Mittagspause Menschen mit Behinderung transportiert und so Aufgaben des klassischen Behindertenfahrdienstes übernimmt.

Dem Menschen mit Behinderung sollte als Experten in eigener Sache die Entscheidung überlassen werden, ob und wie sein Bedarf gedeckt werden kann. Eine Erklärung des Menschen mit Behinderung, wie viele Stunden Unterstützung zu welchem Stundensatz in Anspruch genommen wurden, sollte ausreichen. Erst wenn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen, erscheint eine engmaschigere Kontrolle angezeigt.

Andererseits ermöglichen regelmäßige Kontrollen gerade zu Beginn eines Persönlichen Budgets zeitnahe Anpassungen.

Weiterhin stärkt eine detaillierte und vor allem pünktliche und regelmäßige Abrechnung das gegenseitige Vertrauen und kann sich bei Verhandlungen um die Leistungshöhe positiv auswirken.

QUALITÄTSSICHERUNG

Die Faustregel zu den „Regelungen über die Qualitätssicherung“ sollte ganz einfach sein: „Wenn der Mensch mit Behinderung mit den Unterstützungsleistungen zufrieden ist, sind sie gut. Ist er unzufrieden, sind sie schlecht.“

Leider ist es etwas komplizierter:

Wenn klassische Sachleistungen erbracht werden, sieht das Gesetz bestimmte Anforderungen vor, die die Leistungserbringer erfüllen müssen und die auch kontrolliert werden. Zum Beispiel müssen die Einrichtungen bestimmte Verträge haben oder ambulante Dienste brauchen eine Zulassung, um bestimmte Leistungen anbieten und abrechnen zu dürfen. So soll sichergestellt werden, dass wirklich gute Sachleistungen durch qualifiziertes Personal erbracht werden, dass niemand geschädigt wird und dass alles nicht unnötig teuer wird.

Oft wird von den Leistungsträgern versucht, diese strengen Anforderungen auf Leistungen in der Form des Persönlichen Budgets zu übertragen. Diese Auffassung widerspricht allerdings der Idee des Persönlichen Budgets. Das Persönliche Budget soll gerade eine Alternative zur normalen Sachleistung darstellen und den Leistungsberechtigten eine größere Flexibilität und Freiheit darüber ermöglichen, wie sie ihren Unterstützungsbedarf decken. Daher muss die Kontrolle auch anders sein. Menschen mit Behinderungen sollen mit dem Persönlichen Budget selbst bestimmen können, welche Unterstützung sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen und wo sie diese Unterstützung einkaufen wollen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Menschen mit Behinderung auch selbst kontrollieren und entscheiden dürfen, ob die Unterstützung für sie gut ist oder nicht. Erst dann, wenn der Mensch mit Behinderung mit der Unterstützung nicht zufrieden ist, sollten Leistungserbringer genauer überprüft werden.

Leider haben einige Gerichte in der Vergangenheit entschieden, dass für Persönliche Budgets die gleichen Qualitätsanforderungen gelten sollen, wie für die klassischen Sachleistungen. Die Gesetzesbegründung zum neuen § 29 SGB IX (Persönliches Budget) deutet jedoch an, dass sich für die Zukunft möglicherweise eine neue Sichtweise durchsetzen könnte.

HÖHE DES TEIL- ODER GESAMTBUDGETS

Die Regelung, dass genaue Beträge in der Zielvereinbarung stehen müssen, ist durch das Bundesteilhabegesetz neu eingeführt worden. Bisher konnte der Leistungsträger allein das Budget berechnen und die Höhe der Kosten in den Bescheid schreiben. Die neue Regelung macht es umso wichtiger, den Bedarf umfassend zu kalkulieren. Es wird schwieriger, im Nachhinein mehr Geld zu bekommen als zunächst vereinbart, weil der Mensch mit Behinderung die Summe selbst mit ausgehandelt hat. Typische Diskussionen drehen sich etwa um Stundensätze für je nach Beeinträchtigung erforderliche Fachkräfte oder um die Frage, warum eine (kostengünstigere) stationäre Einrichtung nicht zumutbar ist.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Elementen sollten in der Zielvereinbarung die nachfolgenden Punkte beschrieben sein:

LAUFZEIT DES PERSÖNLICHEN BUDGETS

In der Zielvereinbarung sollte unbedingt festgehalten werden, für wie lange ein Persönliches Budget bewilligt wird. Im Gesetz steht (§ 29 Abs. 2 SGB IX), dass „in der Regel“ alle zwei Jahre neu überprüft werden muss, welchen Unterstützungsbedarf der Mensch mit Behinderung hat oder ob sich Bedarfe verändert haben. Laut Gesetz kann davon „in begründeten Fällen abgewichen werden“. Kürzere Zeiträume können sinnvoll sein, wenn mit dem Persönlichen Budget gerade angefangen wird. Dann kann die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer ausprobieren, wie sie oder er mit der bewilligten Unterstützung zurechtkommt, ob diese ausreicht oder ob etwas verändert werden muss. Auch wenn schon vorher absehbar ist, dass sich der Unterstützungsbedarf innerhalb der nächsten zwei Jahre deutlich verändern wird, können kürzere Zeiträume sinnvoll sein (z.B. durch den Beginn einer Ausbildung, die

Geburt eines Kindes, den Beginn der Altersrente). Eine mögliche Verschlechterung der Beeinträchtigung kann es zudem erforderlich machen, die Unterstützung häufiger als alle zwei Jahre anzupassen.

Längere Zeiträume können sinnvoll sein, wenn sich voraussichtlich nichts am Bedarf ändern wird. Es ist dann ein längerer Zeitraum planbar und es entsteht nicht so viel Verwaltungsaufwand.

BERATUNGSKOSTEN/BUDGETASSISTENZ

Es kann sinnvoll sein, in der Zielvereinbarung mit festzuhalten, wie viel Mittel für Budgetberatung und -assistenz in das Persönliche Budget eingerechnet werden. Nach dem Gesetzestext ist nicht eindeutig, inwieweit Kosten für Beratung und für Budgetassistenz in das Persönliche Budget einzubeziehen sind. Die Höhe des Persönlichen Budgets „soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind“ (§ 29 Abs. 2 SGB IX).

„Soll nicht überschreiten“ bedeutet: „In außergewöhnlichen Situationen ist eine Überschreitung zulässig.“ Weiterhin ist die Frage, ob Beratungskosten und Kosten der Budgetassistenz überhaupt für den Vergleich berücksichtigt werden dürfen.

„Persönliche Budgets werden [nämlich] auf der Grundlage der [im Teilhabeplanverfahren] getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.“

Auseinandersetzungen um die Höhe von Beratungskosten und/oder Budgetassistenz kann vorgebeugt werden, indem von vorneherein die entsprechenden Absprachen in der Zielvereinbarung festgehalten werden.

Aufgepasst

Beratungskosten und/oder Budgetassistenz werden nicht von vornherein bei der Höhe des Persönlichen Budgets berücksichtigt.

Aber

Sollte ein entsprechender Unterstützungsbedarf bestehen, sollte dies dem Leistungsträger rechtzeitig mitgeteilt und erläutert werden. Es gilt dann, die für die Unterstützung erforderlichen Mittel bei der Höhe des Gesamtbudgets mit zu verhandeln und in der Zielvereinbarung zu fixieren.



LEISTUNGS-/ZAHLUNGSBEGINN UND DAUER/ FREQUENZ DER ZAHLUNGEN

In der Zielvereinbarung sollte auch festgehalten werden, wann die Leistungen bzw. die Zahlungen für das Persönliche Budget beginnen und wann diese enden. Ebenso wichtig ist die Information, in welcher Frequenz die Zahlungen geleistet bzw. überwiesen werden. So hat der Mensch mit Behinderung Sicherheit, wenn es z.B. darum geht, sich auf die Suche nach Assistenzkräften zu machen und diese zu beschäftigen.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE KÜNDIGUNG DES PERSÖNLICHEN BUDGETS

Weiterhin sollte vereinbart werden, unter welchen Umständen das Persönliche Budget gekündigt werden kann. Persönliche Budgets sind – wie z.B. auch Arbeits- oder Mietverträge – immer „aus wichtigem Grund“ kündbar, wenn eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist. Wichtige Gründe können laut Gesetz insbesondere bei Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers vorliegen, etwa


bei einem Umzug in eine stationäre Einrichtung. Der Leistungsträger soll aber auch dann kündigen können, wenn der Mensch mit Behinderung Nachweise nicht wie vereinbart einreicht. Weitere Umstände, die ausdrücklich als „wichtige Gründe“ zählen sollen, können in der Zielvereinbarung festgehalten werden. In der Praxis wird immer zuerst das Gespräch gesucht, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird.



Aufgepasst

Die Zielvereinbarung sollte nur unterschrieben werden, wenn der Mensch mit Behinderung mit den dort niedergeschriebenen Punkten einverstanden ist. Es ist sehr schwierig, z.B. die Höhe des Budgets im Nachhinein zu verändern. Es ist daher sinnvoll, die Zielvereinbarung in Ruhe zu überprüfen und gegebenenfalls vor der Unterzeichnung eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Gibt es über bestimmte Punkte keine Einigkeit, sollten die strittigen Punkte nicht in die Zielvereinbarung aufgenommen werden. Keinesfalls sollten sich Antragsteller beim Abschluss der Zielvereinbarung unter Druck setzen lassen. Es sollte zunächst eine vorläufige Lösung verhandelt werden. Strittige Punkte können dann falls nötig vor Gericht oder – außerhalb des Persönlichen Budgets - im klassischen Widerspruchs- und Klageverfahren geklärt werden.

A man with glasses and a dark sweater is sitting in a wheelchair in a library. He is smiling and looking towards the camera. The background shows bookshelves filled with books. The image has a blue tint.

**DIE PERSÖNLICHE
ASSISTENZ IST MEINE
BERUFUNG GEWORDEN
– ICH KANN MIR
NICHTS ANDERES MEHR
VORSTELLEN.**

**BJÖRN
BOVENSCHULTE**

Assistent von
Pierre Rangosch.

KAPITEL 6

**DAS ARBEITGEBERMODELL
PERSÖNLICHE ASSISTENZ**



*Wie wird man zur ‚Chefin‘
zum ‚Chef‘ der
eigenen Assistenz?*



Das Modell der Persönlichen Assistenz ist von der Behindertenselbsthilfe als Antwort auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Unterstützung durch ambulante Dienste entstanden. Es wird auch als Arbeitgebermodell bezeichnet, da die Menschen mit Behinderung ihre Assistenzkräfte selbst einstellen und so zu Arbeitgebern werden. Durch diese Art der Unterstützung haben Menschen mit Behinderung einen größtmöglichen Einfluss darauf WER sie WANN und WIE unterstützt. Dies ermöglicht ihnen, ihren Alltag flexibel und selbstbestimmt zu gestalten. Ferner übernehmen Menschen mit Behinderung als Assistenznehmerinnen/Assistenznehmer und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber die Kontrolle über ihre Unterstützung, anstatt sie als passive Hilfe zu empfangen. Sowohl für die Assistenzkraft als auch für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer ergeben sich somit alle Rechte und Pflichten, die mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

Je nach Umfang des benötigten Unterstützungsbedarfes kann die Umsetzung dieses Modells mit einigem organisatorischen Aufwand verbunden sein. Der Einsatz einzelner, nur stundenweise, geringfügig Beschäftigter ist mit überschaubarem Aufwand möglich. Die Organisation eines kompletten Mitarbeiter-Teams, das eine 24-Stunden-Unterstützung sicherstellt, benötigt hingegen weitreichendere Kenntnisse. Eine Schulung und Begleitung, z.B. im Bereich der Lohnabrechnung ist für die meisten Nutzerinnen und Nutzer eine wertvolle Hilfe.

Das Arbeitgebermodell kann in nahezu allen Lebensbereichen eingesetzt werden (Haushalt, Pflege, Freizeit, Schule, Arbeit, Elternrolle, etc.). Die Leistungsträger haben diese Form der Unterstützung in weiten Teilen des Landes schon vor Einführung des Persönlichen Budgets akzeptiert und Menschen mit Behinderung für diese Art der Unterstützung eine Geldleistung gewährt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf.

Aufgepasst

Auch kleine Persönliche Budgets mit geringem Stundenumfang, die im Arbeitgebermodell umgesetzt werden sollen, erfordern eine ordnungsgemäße Anmeldung des beschäftigten Assistenten, z.B. als Minijobber. Hiermit verbunden sind Sozialversicherungsabgaben, arbeitsrechtliche Ansprüche wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Mindestlohn etc. Diese Kosten sollten bei der Bemessung des Persönlichen Budgets unbedingt eingerechnet werden. Bei Verzicht einer Anmeldung des Assistenten handelt es sich um Schwarzarbeit!



Aufgepasst

Das Persönliche Budget im Arbeitgebermodell fordert von den Budgetnehmenden ein hohes Maß an eigenverantwortlicher Organisation ihrer Unterstützungsbedarfe. Sie werden zu Arbeitgebenden ihrer Assistentinnen und Assistenten und sind daher verpflichtet, die Personalsuche, Einstellung, Bezahlung, Vertretungsregelung etc. zuverlässig zu organisieren.

Aber

Das Arbeitgebermodell bietet ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, in der Personal, Abläufe, Zeiten, Strukturen und Inhalte der Unterstützung weitestgehend frei gestaltet werden können.

Wer als Budgetnehmerin oder Budgetnehmer davor zurückschreckt, Persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen, weil der eigenverantwortliche Organisationsaufwand doch recht hoch ist, kann auch auf einen Assistenzdienst zurückgreifen und in diesem Rahmen Persönliche Assistenz nutzen. In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von Assistenzdiensten entstanden, einige Dienste sind sogar von Betroffenen selbst gegründet worden, die ihren Kundinnen und Kunden weite Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Organisation ihres Unterstützungsbedarfes einräumen. So sind einige Dienste beispielsweise bereit, die von dem Menschen mit Behinderung selbst ausgesuchten Assistenten zu beschäftigen. Sollte ein Mensch mit Behinderung diesen Weg wählen, um Persönliche Assistenz umzusetzen, müsste die potenzielle Nutzerin oder der potenzielle Nutzer sich lediglich auf die Suche nach einem Assistenzdienst machen, der diesen Anforderungen – großer Einfluss- und Gestaltungsspielraum – auch gerecht wird, um möglichst „echte“ Persönliche Assistenz zu gewährleisten.

Grundsätzlich gilt: Sollte ein Leistungsträger Persönliche Assistenz im Rahmen eines Persönlichen Budgets ohne den Abschluss einer Zielvereinbarung gewähren wollen, sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller auf den Abschluss einer solchen drängen. Insbesondere im Hinblick auf die zu führenden Verwendungsnachweise ist es wichtig, dass die Details dazu in einer Zielvereinbarung festgehalten werden.

**DAS PERSÖNLICHE BUDGET
IST EINE ABSOLUTE
BEREICHERUNG IN MEINEM
LEBEN.**



BIRGIT ZANDER

52 Jahre, erhält ein Persönliches Budget für eine Fachkraft für Rehabilitation, ein Hundetraining und Peer Support.

KAPITEL 7

**DAS
TRÄGERÜBERGREIFENDE
PERSÖNLICHE BUDGET**



*Kann man von mehreren
Trägern gleichzeitig ein
Persönliches Budget erhalten?*



Vor allem Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf erhalten häufig Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern gleichzeitig. Wie bereits beschrieben, können diese einzelnen Leistungen jeweils als eigenes Persönliches Budget beantragt werden. Im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets können die Leistungen der verschiedenen Träger aber auch zu einem Gesamtbudget zusammengefasst werden. Hierdurch können flexiblere Spielräume bei der Organisation des Unterstützungssettings entstehen. Besonders anschaulich wird dies im Rahmen einer 24-Stunden-Assistenz, in der beispielsweise Leistungen der Arbeitsassistenten, Freizeitbegleitung, Haushaltshilfe und Pflege in einem Gesamtbudget zusammengefasst werden. Hierdurch können die Leistungsteile miteinander verschmelzen und eingesetztes Personal in mehreren Funktionen tätig werden.

Auf den Wunsch zur Einrichtung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets muss im Antrag gesondert hingewiesen werden. Die beteiligten Leistungsträger müssen sich unter Einbeziehung des Antragstellers abstimmen und einen gemeinsamen Teilhabeplan erstellen. Das trägerübergreifende Persönliche Gesamtbudget wird nach Erstellung des Teilhabeplans von einem einzigen Leistungsträger erbracht, sodass die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer nur noch eine Stelle hat, mit der sie oder er abrechnen muss. Das heißt im Sinne des Grundsatzes „Leistungen wie aus einer Hand“ wird der zuerst angesprochene Leistungsträger zum Beauftragten für die gesamte Leistungsgewährung bzw. für das Persönliche Budget. Dieser Leistungsträger erlässt den Bescheid und gegen diesen ist ggf. Widerspruch einzulegen oder Klage zu erheben.

**SETZEN SIE
KRAFT IN IHR
VORHABEN.
BLEIBEN SIE
OPTIMISTISCH
UND GEBEN
SIE NICHT AUF!**

A portrait of Daniela Herrmann, a woman with long, wavy blonde hair, smiling warmly. She is wearing a dark blue top with a floral pattern in shades of blue and white. A small black lapel microphone is clipped to her top. The background is a soft-focus indoor setting with green foliage. The entire image is framed by a white border.

**DANIELA
HERRMANN**

47 Jahre, Beraterin zum Persönlichen Budget.

KAPITEL 8

**BERATUNG ZUM
PERSÖNLICHEN BUDGET**



*Wo kann man sich zu diesem
Thema beraten lassen?*



Die Beantragung eines Persönlichen Budgets ist keine Zauberei, aber es gibt möglicherweise einige Hürden zu überwinden, auf die man vorbereitet sein sollte. Um nicht ins Stolpern zu geraten, erscheint es sinnvoll, dass sich potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer im Vorfeld eines Antrags auf ein Persönliches Budget gut beraten lassen. Grundsätzlich gibt es eine ganze Reihe von Beratungsangeboten, die Menschen mit Behinderung in Anspruch nehmen können.

Da sich nur wenige Beratungsstellen regelmäßig mit dem Persönlichen Budget beschäftigen, sollte die Beratung sorgsam ausgewählt und ggf. nachgefragt werden, ob bereits konkrete Vorerfahrungen bestehen.

Ein neues Beratungsangebot wurde durch das Bundesteilhabegesetz mit der sogenannten **ergänzenden unabhängigen**

Teilhabeberatung (EUTB) geschaffen. Hier soll flächendeckend gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung in räumlicher Nähe ein niedrighschwelliges, barrierefreies und kostenfreies Beratungsangebot in Anspruch nehmen können. Die Beratung soll unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen sein und ist nur dem Ratsuchenden verpflichtet. Das Besondere an den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ist, dass die Beratung häufig von Menschen durchgeführt wird, die selbst von einer Behinderung betroffen sind und somit persönliche Erfahrungen einfließen lassen können (sogenanntes „Peer Counseling“ – Betroffene beraten Betroffene).

Unter dem nachfolgenden Link können die EUTBs in unmittelbarer Nähe ausfindig gemacht werden:

[https://www.teilhabeberatung.de/
index.php/beratung/
beratungsangebote-der-eutb](https://www.teilhabeberatung.de/index.php/beratung/beratungsangebote-der-eutb)



Auch in einigen Städten und Gemeinden finden sich Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, die von den Kommunen oder anderen Vereinen und Organisationen betrieben werden und teilweise bereits jahrelange Beratungserfahrung vorweisen können. In der Regel lassen sich die Kontaktdaten bei den Städten und Gemeinden oder bei den zuständigen Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in Erfahrung bringen.

Eine gute Beratungsmöglichkeit bieten häufig auch Selbsthilfegruppen, die insbesondere zu den behinderungsspezifischen Bedarfen sehr gut Auskunft erteilen können.

Weiterhin stehen verschiedene Sozialverbände (z.B. VdK und SoVD) Menschen mit Behinderung mit Rat und Tat zur Seite. Da die Beratung hier jedoch teilweise kostenpflichtig ist, sollten im Vorfeld Erkundigungen eingeholt werden.

BERATUNGSANGEBOTE DER LEISTUNGSTRÄGER

Grundsätzlich haben auch alle in dieser Broschüre angegebenen Leistungsträger, bei denen ein Persönliches Budget beantragt werden könnte, eine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, Leistungsberechtigte hierzu kostenfrei zu beraten. Die Erfahrungen der Leistungsträger im Umgang mit dem Persönlichen Budget sind sehr unterschiedlich und entsprechend uneinheitlich sind auch die Beratungskompetenzen der zuständigen Mitarbeitenden. Trotzdem kann es sinnvoll sein, bereits im Vorfeld

einer Beantragung Kontakt zum Leistungsträger aufzunehmen, um ggf. Informationen über Formulare, Verfahrenswege und Ansprechpersonen zu erhalten.

Nachfolgend sind noch einmal alle Leistungsträger mit Beratungsauftrag aufgelistet:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Träger der sozialen Pflegeversicherung
- Träger der Rentenversicherung
- Träger der Unfallversicherung
- Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Kriegsofopferfürsorge und -versorgung
- Träger der Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe
- Träger der Sozialhilfe
- Integrationsamt
- Bundesagentur für Arbeit

Zu beachten ist hierbei, dass die jeweiligen Leistungsträger nahezu ausschließlich zu Leistungen ihres eigenen Leistungskatalogs beraten können. Sollte sich also abzeichnen, dass ein Persönliches Budget aus Leistungsbereichen mehrerer Leistungsträger bestehen wird, sollte eine Beratungsstelle aufgesucht werden, die umfassender beraten kann.

Weitere Beratungsstellen:

- Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW
(www.ksl-nrw.de)
- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
– nur im Rheinland
- Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Telefon (gebührenpflichtig): 030 221 911 006

oder Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Außerdem können Sie das Gebärdentelefon erreichen unter:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

- Beratungshotline Persönliches Budget der Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. (ISL)
Telefon (gebührenpflichtig): 01805 474712
Sprechzeiten: montags, dienstags, donnerstags: 9-16 Uhr
mittwochs: 10-15 Uhr.

Für die Beratung könnten nachfolgende Fragen relevant sein:

- Wie leben Sie jetzt?/Wie möchten Sie leben?
- Welche Unterstützung in Art und Umfang benötigen Sie dafür?
- Wer kann die Unterstützung leisten?
- Wo und wann soll die Unterstützung stattfinden?
- Wo stellen Sie einen Antrag auf ein Persönliches Budget?
- Wer kann Ihnen helfen Ihren Antrag zu schreiben?
- Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe?
- Können Sie bereits genehmigte Leistungen in ein Persönliches Budget umwandeln?
- Wie argumentieren Sie vor dem Leistungsträger?
- Bei hohem Unterstützungsbedarf: Wünschen Sie ein trägerübergreifendes Persönliches Budget oder mehrere Einzelbudgets?
- Wie viel Geld bekommen Sie?
- Werden mit dem Persönlichen Budget bisher gezahlte Leistungsansprüche gekürzt?
- Wie können Sie sicher sein, dass die Qualität der Unterstützung zu jedem Zeitpunkt gesichert ist?
- Wer begleitet Sie zum Hilfeplangespräch oder bei der Zielvereinbarung?

**DIE ALTERNATIVE? IN EINER
EINRICHTUNG LEBEN
ODER MIT EINEM
PFLEGEDIENST – DAS WÄRE
FÜR MICH KEIN LEBEN MEHR.**



KATJA FELLEN- BERG

**34 Jahre, in Teilzeit berufstätig, erhält
seit fast acht Jahren ihre Leistungen
als Persönliches Budget
für eine 24-Stunden-Assistenz.**

ANHANG

**GESETZLICHE
GRUNDLAGEN**

*Was genau steht im
Gesetz zum
Persönlichen Budget?*

§ 14 SGB I: BERATUNG

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 5 SGB IX: LEISTUNGSGRUPPEN

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 8 SGB IX: WUNSCH- UND WAHLRECHT DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

§ 29 SGB IX: PERSÖNLICHES BUDGET

(1) Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfes die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Das Persönliche Budget kann auch nicht trägerübergreifend von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen

ANHANG

Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung sind die Leistungsberechtigten für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(2) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt. Das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. § 35a des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Werden Leistungen zur Teilhabe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets beantragt, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf die Pflegekassen und die Integrationsämter. Enthält das Persönliche Budget Leistungen, für die der Leistungsträger nach den Sätzen 1 und 2 nicht Leistungsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Leistungsträger nach § 15 zu.

(4) Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung ab. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfes,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn allein Pflegekassen Leistungsträger nach Absatz 3 sind und sie das Persönliche Budget nach Absatz 1 Satz 4 erbringen. Die Beteiligten, die die Zielvereinbarung abgeschlossen haben, können diese aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Leistungsberechtigten insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Leistungsberechtigten die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhalten. Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben. Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen in Form des Persönlichen Budgets abgeschlossen.

§ 32 SGB IX: ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Roseggerstraße 36

44137 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-owl.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Pohlmanstr. 13

50735 Köln

Telefon: 02 21 – 2 77 17 03

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Holle-Straße 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de

Impressum

Texte:

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für den Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Tel.: 05 21-32 93 35 70

Fax: 05 21-32 93 35 99

E-Mail: info@ksl-owl.de

Fotos und Design:

Lucas Schnurre, Koordinierungsstelle der KSL NRW

Druck:

V+V Sofortdruck GmbH

ISBN 978-3-9820478-0-5



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

